



Das sollten Sie bei der Reise nach Deutschland beachten!

Nicht alles, was Ihnen im Urlaubsland angeboten wird, dürfen Sie bei der Einreise nach Deutschland als **Souvenir** mitbringen. Das gilt zum Beispiel für Betäubungsmittel, lebende sowie artengeschützte Tiere und Pflanzen, geschützte Kulturgüter und Waffen.

Wenn Sie bei Ihrer Reise nach Deutschland **Barmittel** im Wert von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, müssen Sie – je nachdem aus welchem Land Sie einreisen – diese bei der Einreise dem Zoll entweder schriftlich anmelden oder nach Aufforderung mündlich anzeigen. Barmittel sind u. a. Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine und bestimmte Wertpapiere (z. B. Schecks).

Was Sie bedenkenlos mitbringen können erfahren Sie im Einzelnen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) und mit der Smartphone-App „Zoll und Reise“.

## Kontakt

Informationen zum Reiseverkehr finden Sie auch in unserer App „Zoll und Reise“ für Ihr Smartphone:



[itunes.apple.com](https://itunes.apple.com)



[play.google.com](https://play.google.com)

Mit unserer App „Zoll und Post“ erhalten Sie außerdem wichtige Informationen rund um die Einfuhr im internationalen Postverkehr:



[itunes.apple.com](https://itunes.apple.com)



[play.google.com](https://play.google.com)

Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen gerne auch die Zentrale Auskunft Zoll weiter:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Carusufer 3 – 5  
01099 Dresden

Tel.: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 - 5 10

Fax: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 - 5 90

E-Mail: [info.privat@zoll.de](mailto:info.privat@zoll.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Generalzolldirektion  
– Leitungsstab Kommunikation –  
Am Propstthof 78 a  
53121 Bonn

**Stand:**  
Januar 2020

**Gestaltung und Herstellung:**  
Generalzolldirektion,  
Bildungs- und Wissenschaftszentrum  
der Bundesfinanzverwaltung

**Fotos:**  
MEV, CCVision

**Registriernummer:**  
90 SAB 191

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zollverwaltung herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Generalzolldirektion



Reisezeit  
Ihr Weg durch den Zoll



Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Souvenirs abgabenfrei nach Deutschland einführen:

### Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Ge- oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein.

Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

### Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Befinden sich die Waren in demselben Transportmittel z. B. der Bahn oder dem Flugzeug mit dem Sie befördert werden, gelten sie als mitgeführt. Wird Ihr Reisegepäck voraus- oder nachgesandt, als Frachtsendung aufgegeben, im Postverkehr oder von einem Express- oder Kurierdienst befördert, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

### Reisefreigrenzen bei der Einreise aus Ländern außerhalb der EU

**Tabakwaren** (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g / Stück) oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtobak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

### Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

### Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

### Kraftstoffe

 (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

### andere Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.



### Reisefreimengen bei der Einreise aus EU-Staaten

Mit Ausnahme einiger Sondergebiete, zu denen insbesondere die Kanarischen Inseln, die französischen Übersee-Departements sowie die britischen Kanalinseln zählen, können Sie aus anderen EU-Staaten innerhalb der nachstehenden Richtmengen alle Waren abgabenfrei mitbringen, wenn diese für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind. Für Waren aus den Sondergebieten gelten die nebenstehenden Freigrenzen für Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

### Tabakwaren

- 800 Zigaretten
- 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
- 200 Zigarren
- 1 kg Rauchtobak

### Alkohol und alkoholhaltige Getränke

- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Marsala)
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier

### Kaffee

- 10 kg Kaffee oder kaffeehaltige Waren

Dem Austritt Großbritanniens aus der EU zum 1. Februar 2020 schließt sich eine Übergangsfrist bis mindestens 31. Dezember 2020 an, in der es zu keinen zollrechtlichen Änderungen kommt. In dieser Zeit gelten weiterhin die o. g. Reisefreimengen wie bei der Einreise aus EU-Staaten.

Ergänzende Informationen finden sie auf unserer Website [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

